

Richtlinie der Augustana-Hochschule Neuendettelsau  
zur Stipendienvergabe im Rahmen  
des nationalen Stipendienprogramms  
(Deutschlandstipendium)  
vom 1. September 2013

auf Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) und Beschluss des Bayerischen Landtags vom 28.06.2011.

### **§ 1 Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

### **§ 2 Förderfähigkeit**

Gefördert werden kann, wer an Augustana-Hochschule als Studierende\*r immatrikuliert ist

Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung der von der Bundesregierung geförderten Förderwerke (ab 30 Euro pro Monat) erhält

### **§ 3 Art und Umfang der Förderung**

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt in der Regel monatlich 300 Euro; das Stipendium wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.
- (2) Die Stipendien werden in der Regel jeweils für ein Jahr bewilligt.
- (3) Der Förderungszeitraum beginnt jeweils zum Wintersemester
- (4) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.

### **§ 4 Bewerbungsverfahren**

- (1) Die Hochschulleitung schreibt in geeigneter Weise an allgemein zugänglicher Form die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Für das Wintersemester 2013/2014 wird einmalig die Bewerbungsfrist auf den Zeitraum vom 01.09.2013 bis 30.11.2013 festgelegt. In der Folge wird die Bewerbungsfrist jeweils auf den Zeitraum 01.10. bis 30.09. eines Jahres festgelegt.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht,
  1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
  2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,

3. welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind
  4. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
  5. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bewerbung ist schriftlich bei der Hochschulleitung der Augustana-Hochschule, Waldstraße 11, 91564 Neuendettelsau einzureichen
- (4) Für das Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
1. ein Bewerbungsformular mit Anlagen
  2. ein Motivationsschreiben
  3. ein tabellarischer Lebenslauf
  4. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem. Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen
  5. ggf. Nachweise über besonderes Engagement, Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weitere Qualifikationen.

## **§ 5 Stipendienauswahlausschuss**

- (1) Der Stipendienauswahlausschuss wählt aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen mit den Auswahlkriterien nach § 6 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (2) Dem Stipendienwahlausschuss gehören an:
1. der Rektor/die Rektorin
  2. ein/e Professor\*in
  3. zwei Mitglieder der Studierendenschaft
  4. ein/eine wissenschaftliche/r Assistent\*in
  5. Stelleninhaber\*in Studierendenpfarramt

## **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Auswahlkriterien sind:
1. für Studienanfänger\*innen:
    - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
    - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule berechtigt.

2. Für bereits immatrikulierte Studierende des Grundstudiums und des Hauptstudiums die bisher erbrachten Studienleistungen.
- (2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials von Bewerber\*innen sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:
  1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika
  2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen
  3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

## **§ 7 Bewilligung**

- (1) Die Augustana-Hochschule bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendienauswahlausschusses.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum und die Höhe des Stipendiums.
- (3) Die Förderungsdauer beträgt ein Jahr. Soweit die Förderhöchstdauer noch nicht erreicht ist, ist eine Neubewerbung möglich.
- (4) Bei einer Neubewerbung nach (3) sind neben einem vereinfachten Bewerbungsformular Begabungs- und Leistungsnachweise (7) zu erbringen.
- (5) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (6) Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise fest, welche Stipendiat\*innen erbringen müssen, um der Hochschule jährliche Begabungs- und Leistungsprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- (7) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
  1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
  2. Kurzgutachten einer oder eines Lehrenden, bei der oder dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
  3. Kurze Darstellung der Stipendiat\*innen über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (8) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

- (9) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (10) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass Stipendiat\*innen an der Augustana-Hochschule immatrikuliert sind.
- (11) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit oder abweichend (10) während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts ausbezahlt.

### **§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung**

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

### **§ 9 Beendigung**

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

### **§ 10 Widerruf**

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn Stipendiat\*innen der Pflicht nach § 11 Abs. 2 und 3 nicht nachkommen oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhalten oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiat\*innen beruht.

### **§ 11 Mitwirkungspflichten**

- (1) Bewerber\*innen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Stipendiat\*innen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Stipendiat\*innen haben der Universität die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 12 Kontakt mit den privaten Mittelgebern**

Die Augustana-Hochschule fördert den Kontakt der Stipendiat\*innen mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise. Stipendiat\*innen sind zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am 1. September 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 12.07.2013.

Neuendettelsau, den 12.07.2013

Gez.:Prof.Dr. Gury Schneider-Ludorff  
Rektorin